



Statuten des Schweizerischen Dachverbandes für Spiel und Kommunikation

Kontaktadressen:

Akademie für Spiel
und Kommunikation
3855 Brienz
Tel 033 951 35 45
E-Mail: ask.brienz@bluewin.ch

Sekretariat SDSK
Paul Kobler
Postfach 122
9445 Rebstein
Tel 071 777 25 66
E-Mail: paul.kobler@bluewin.ch

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen "Schweiz. Dachverband für Spiel und Kommunikation (SDSK)" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Brienz am See (BE).

2. Zweck

- 2.1. Der Verband bezweckt die Förderung des Kulturgutes Spiel und der Kommunikation.
- 2.2. Namentlich engagiert sich der Verband in folgenden Bereichen und Funktionen:
 - 2.2.1. Kontaktstelle
 - 2.2.2. Beratung
 - 2.2.3. Medienstelle und Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.2.4. Vermittlung von Referentinnen und Referenten
 - 2.2.5. Vermittlung von Spielleiterinnen und Spielleitern
 - 2.2.6. Organisation und Durchführung von Kursen und Ausbildungen
 - 2.2.7. Unterstützung von Kursen und Ausbildungen
 - 2.2.8. Beteiligungen an Projekten
 - 2.2.9. Koordination und Auskunft betreffend Spielanlässen, Messen/Ausstellungen, Wettbewerben und Meisterschaften
 - 2.2.10 Förderung der Grundideen der Spielpädagogik und Wahrung der Berufsinteressen der Spielpädagoginnen und Spielpädagogen
- 2.3. Der Verband setzt allfällig zugesprochene öffentliche Mittel im Rahmen seines Zweckes ein.
- 2.4. Zur Erfüllung seines Zweckes arbeitet der Verband mit allen geeigneten Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen im Tätigkeitsgebiet zusammen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- 3.2. Aktivmitglieder:
 - 3.2.1. Sie setzen das Spielen und die Kommunikation haupt- oder nebenberuflich in beratender, pädagogischer oder therapeutischer Praxis ein.
 - 3.2.2. Sie machen ein öffentlich zugängliches Spielangebot oder leiten Spielbusse oder andere Spielveranstaltungen.
 - 3.2.3. Sie leiten Spielgruppen, Spieltreffpunkte, Ludotheken oder Freizeitanlagen.
 - 3.2.4. Sie erfinden oder produzieren Spiele.
 - 3.2.5. Sie bieten auf einem Spezialgebiet des Spielens oder der Kommunikation Kurse an.
 - 3.2.6. Wer das SPS oder eine gleichwertige Ausbildung abschliesst, wird im ersten Jahr als freies Aktivmitglied aufgenommen.
- 3.3. Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 3.3.1. den Austritt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
 - 3.3.2. den Tod
 - 3.3.3. den Ausschluss: Wer dem Zweck oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt wird ausgeschlossen.
- 3.4. Passivmitglieder:

Sie bauen das Spielen und die Kommunikation in geeigneter Form in ihren Berufsalltag und in ihrer Freizeit ein. Oder wollen einfach die Anliegen des Verbandes unterstützen. Der Eintritt ist jederzeit möglich und erneuert sich jährlich durch Einzahlung des Passivmitgliederbeitrages.

4. Mittel

- 4.1. Die Mittel des Verbandes stammen aus:
 - 4.1.1. den jährlichen Mitgliederbeiträgen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung für das folgende Jahr festgesetzt. Überschüsse fliessen in einen Fond, welcher auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung für besondere Zwecke eingesetzt werden kann.
 - 4.1.2. den Zuwendungen Dritter in jeder Form.

5. Haftung

- 5.1. Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
- 5.2. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf einen Jahresbeitrag.

6. Organe

- Die Organe des Verbandes sind:
- 6.1. Die Hauptversammlung
 - 6.2. Der Vorstand
 - 6.3. Die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren
 - 6.4. Fach- und Interessengruppen
 - 6.5. Das Redaktionsteam des Publikationsorgans des Verbandes

7. Hauptversammlung

- 7.1. Die Hauptversammlung besteht aus den Aktivmitgliedern mit vollem Stimmrecht und den Passivmitgliedern mit beratender Stimme.
- 7.2. Zur ordentlichen Hauptversammlung lädt der Vorstand ein. Das Datum wird mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen zum Voraus zukommen. Die Mitglieder werden mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingeladen. Die Einladung enthält die Traktandenliste.
- 7.3. Ein Viertel der Aktivmitglieder kann vom Vorstand unter Fristansetzung die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.
- 7.4. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.5. Ein Mitglied kann sich an der Hauptversammlung durch ein anderes vertreten lassen, wenn eine schriftlichen Vollmacht vorliegt. Kein Mitglied kann mehr als eine Vertretung ausüben.
- 7.6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden den Mitgliedern mitgeteilt.
- 7.7. Die Hauptversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Namentlich obliegt ihr:
 - 7.7.1. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
 - 7.7.2. die Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen und Revisoren
 - 7.7.3. die Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Voranschlages.
 - 7.7.4. die Erledigung der ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung zugewiesenen Geschäfte.
 - 7.7.5. die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und Auflösung des Verbandes.
- 7.8. Der/die Vorsitzende oder deren/dessen StellvertreterIn leitet die Hauptversammlung.
- 7.9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen offen, wenn nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Neugewählte Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers/ihrer Vorgängerin.
- 8.2. Der Vorstand
 - 8.2.1. führt die laufenden Geschäfte
 - 8.2.2. vertritt den Verband nach Aussen
 - 8.2.3. schlägt der Hauptversammlung die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern vor
 - 8.2.4. kann im Rahmen des Voranschlages Verträge abschliessen und Ausgaben tätigen
 - 8.2.5. bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor
- 8.3. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder gemäss 7.5. durch ein Vorstandsmitglied vertreten ist. Für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gilt 7.4. sinngemäss. Der Vorstand kann Geschäfte auch auf dem Zirkulationsweg erledigen, sofern kein Vorstandsmitglied mündlich Beratung verlangt. Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
- 8.4. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der/die PräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 8.5. Für ihre Tätigkeit werden die Vorstandsmitglieder angemessen entschädigt. Die Hauptversammlung legt die Ansätze fest.

9. Rechnungsrevision

- 9.1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten RevisorInnen und einem/einer StellvertreterIn. Jedes Jahr wird ein/eine StellvertreterIn neu gewählt. Der/die erste RevisorIn tritt ab. Die beiden anderen rücken nach. Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre.
- 9.2. Sie prüfen Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassastand und erstatten der Hauptversammlung Bericht über die Jahresrechnung, die Bilanz und das Ergebnis ihrer Prüfung.

10. Fach- und Interessengruppen

Fach- und Interessengruppen können durch die Mitglieder spontan gegründet und organisiert werden. Der Vorstand ist über die Aktivitäten zu informieren.

11. Das Redaktionsteam

Das Redaktionsteam wird vom Vorstand gewählt. Es wird angemessen entschädigt.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

13. Auflösung des Verbandes

- 13.1. Die Auflösung des Verbandes erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Aktivmitglieder. Die Stimmabgabe ist auch schriftlich möglich. Die Vertretung ist wie in 7.5. möglich.
- 13.2. Wird Punkt 13.1. nicht erreicht, wird eine zweite Versammlung einberufen. Beschlüsse müssen dann von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen Aktivmitglieder gutgeheissen werden, um gültig zu sein.
- 13.3. Die Hauptversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über das Liquidationsverfahren und die Verwendung allfälliger Aktiven im Rahmen der Verbandsziele.

Diese Statuten treten an der Gründungsversammlung vom 17. März 2001 in Baden in Kraft.
Artikel 3.1; geändert an der HV vom 16. März 2002 in Brienz am See.